

- b) Liste der Prämienberechtigten (Anlagen 2 und 3)
VEB Kraftverkehr, Berlin-Lichtenberg, und
die volkseigenen Speditionsbetriebe.

§ 5

(1) Im Rahmen der Prämienverordnung ist von den Betrieben ein auf die Eigenheiten des Betriebes ab gestimmter Vorschlag über den Personenkreis der an dieser Prämienregelung Beteiligten und die Einstufung in die Gruppen 1, 2 oder 3 zu erarbeiten. Die Prämientabelle bietet nur Anhaltspunkte für die Eingruppierung. Die namentliche Liste der Beteiligten (Planstellen) ist weitestgehend zu differenzieren und mit den genauen Berufsbezeichnungen für diese Planstellen zu versehen.

(2) Die nach Abs. 1 aufzustellenden Vorschläge sind innerhalb 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen vorzulegen. Verantwortlich für den Vorschlag ist der Leiter des Betriebes.

§ 6

(1) Der Leiter des Betriebes ist persönlich dafür verantwortlich, daß dem ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personal einschl. der Meister die Planziele im Zusammenhang mit einer anschaulichen Darstellung des bisherigen Betriebsergebnisses bei Beginn des jeweiligen Planzeitraumes in leicht faßlicher Form zur Kenntnis gebracht und mit den Beteiligten diskutiert werden. Nur eine genaue Unterrichtung über die Voraussetzung einer Prämienzahlung gibt die Gewähr für die Wirksamkeit des Leistungsanreizes.

(2) Eine Übersicht über die Zusatzpläne, deren Erfüllung Voraussetzung für die Prämiengewährung ist, legen die Betriebe innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen zur Bestätigung vor.

§ 7

(1) Der Termin für die Vorlage der Prämienberechnung gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1951 ist jeweils der 10. des auf den für die Prämienzahlung gültigen Planzeitraum folgenden Monats. Verantwortlich für die termingemäße Vorlage der Prämienberechnung ist der Leiter der Finanzabteilung des jeweiligen Betriebes (Hauptbuchhalter, Oberbuchhalter).

(2) Die Bestätigung der Prämienbeträge erfolgt durch den Generaldirektor nach Gegenzeichnung des Leiters der zuständigen Fachabteilung und des Leiters der Finanzabteilung der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen.

§ 8

Die Kürzung oder der Entzug der Prämie gemäß § 6 der Prämienverordnung erfolgt durch den Generaldirektor.

§ 9

Verantwortlich für die richtige Durchführung der Prämienzahlung gemäß § 7 Abs. 1 der Prämienverordnung ist der Generaldirektor.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung und diese Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den ab 1. Januar 1952 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

(3) Für den in dieser Durchführungsbestimmung genannten Personenkreis tritt die bisherige Prämienregelung gleichzeitig außer Kraft

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium für Arbeit Ministerium für Verkehr

Chwaliek Dr. Reingrube*
Minister Minister

Anlage 1

zu § 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die Betriebe der Generaldirektion Kraftverkehr
und Straßenwesen — für das Planjahr 1952 —

Geltungsbereich	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
Betriebe, die der Weisungsbefehl der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen unterliegen	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes	Für jedes Prozentsatz der Übererfüllung des Planes
	DM	DM	DM
1. Gruppe	6,00	5,25	4,50
2. Gruppe	5,25	4,50	3,75
3. Gruppe	4,50	3,75	3,00

Anlage 2

zu § 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Liste der Prämienberechtigten
VEB Deutscher Kraftverkehr

- Gruppe
Betriebsleiter,
Technischer Leiter,
Hauptbuchhalter.
- Gruppe
Kaufmännischer Leiter,
Obermeister.
- Gruppe
Die Meister der Werkabteilung,
die selbständigen TAN-Bearbeiter,
Personalleiter,
Techniker.

Anlage 3

zu § 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Liste der Prämienberechtigten
für die volkseigenen Speditionsbetriebe

- Gruppe
Betriebsleiter von Betrieben
über 100 Belegschaftsmitgliedern,
Hauptbuchhalter.
- Gruppe
Betriebsleiter von Betrieben
bis 100 Belegschaftsmitgliedern,
Oberbuchhalter.
- Gruppe
TAN-Bearbeiter,
Botenmeister,
Meister der Kfz.-Instandhaltung,
Personalleiter,
Leiter der kaufmännischen Abteilungen,
Leiter der Verwaltungsabteilungen.